

07.07.88

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in der Entwurfsbegründung zur Frage der Erforderlichkeit der Gesetzesänderung angeführten Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Gerade im Hinblick auf die besonders ins Auge gefaßten "reisenden Gewalttäter" ist eine Ausdehnung des Haftrechts entbehrlich. Sofern ausreichende Beweise zur Begründung des dringenden Tatverdachts vorliegen, wird die zu erwartende Strafe gerade bei diesem Täterkreis vielfach die Erwartung des Untertauchens und damit die Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr rechtfertigen.

Der vorgeschlagenen Ausweitung der Haftgründe der Wiederholungsgefahr stehen im übrigen auch rechtliche Bedenken entgegen. Es ist dem Gesetzgeber nicht erlaubt, die Voraussetzungen, unter denen die Anordnung der Untersuchungshaft im Rahmen des § 112 a StPO zulässig ist, beliebig zu erweitern.